

ENERGIEZUKUNFT.
MUTIG.
NEU GESTALTET.

Aktuelles aus der Rechtspraxis der Erneuerbaren Energien im Privatrecht

JULIE JOULIN

IHRE REFERENTIN



Julie Joulin

Avocate au Barreau de Paris – Collaboratrice
SK & Partner, Paris

- Handelsrecht
- Gesellschaftsrecht
- Immobilienrecht
- Vertragsrecht
- Finanzierung

I. Netzausfälle und Entschädigung für erlittene Verluste

II. Entschädigung im PPA bei Produktionsausfällen

III. Der neue Garantiefonds für CPPA

IV. Ausgewählte Fragen aus dem Versicherungsrecht für die EE

I. NETZAUSFÄLLE UND ENTSCHÄDIGUNG FÜR ERLITTENE VERLUSTE



«**CARDi**»: Vertrag über den Netzzugang und Netznutzung, der zwischen dem Energieerzeuger und ENEDIS oder dem zuständigen lokalen Netzbetreiber abgeschlossen wird.



Legt zeitlichen Grenzwert für die Nichtverfügbarkeit des Netzes aufgrund von Bauarbeiten fest



bei Überschreitung



Anspruch auf Schadensersatz

PROBLEMATIK: ENEDIS weigert sich in einigen Fällen, diese Entschädigung zu gewähren.

**Betroffene
Fälle***

- „*maintenance lourde*“ / Erneuerung von Umspannwerken
- CARDi, die vor 2012 unterzeichnet wurden

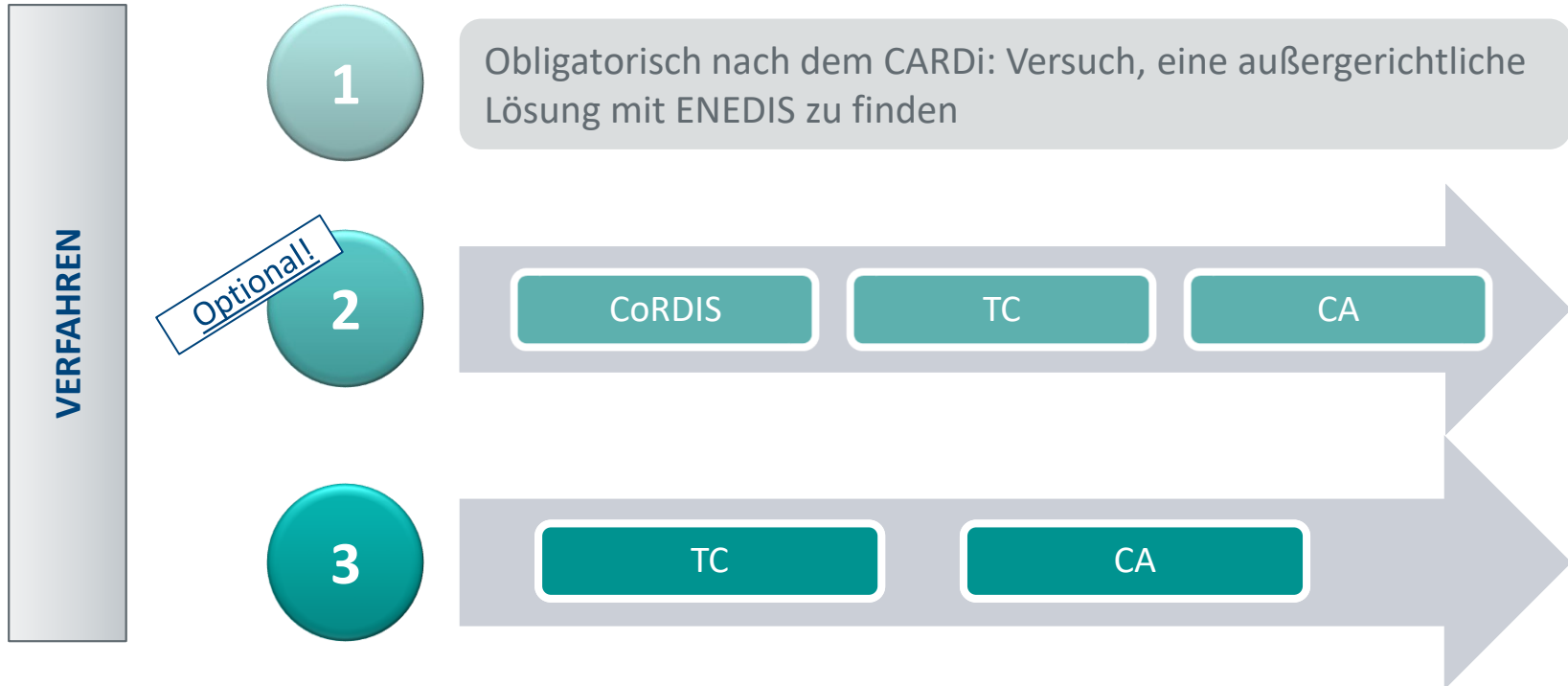
* Grenzwert für die Nichtverfügbarkeit in : 8 Stunden pro Jahr vorgesehen (CARDi vor 2012)

Position von ENEDIS

- Verweigert systematisch die Leistung von Schadensersatz für den erlittenen Schaden
- Verlangt Unterzeichnung einer Nachtragsvereinbarung als Vorbedingung für die Leistung von Schadensersatz.

Unsere Empfehlung:

- Unterzeichnung des Nachtrags zum CARDi ablehnen
- Entschädigungsansprüche geltend machen, ggf. gerichtliche



ENTSCHEIDUNGEN DES CoRDIS

CoRDIS: Comité de Règlement des Différends et Sanctions

Zuständigkeit: Beilegung von Meinungsverschiedenheiten über den Netzzugang zu Strom- und Gas und deren Nutzung zwischen Betreibern und Nutzern

Entscheidet nicht über Anträge auf Schadensersatz, trifft aber verbindliche Feststellungen zu Vorfragen

Berufungsinstanz: Cour d'appel de Paris

ENTSCHEIDUNGEN DES CoRDIS

Beispiele: Entscheidungen vom 2. Juni 2017 und vom 16. Februar 2018

- Bauarbeiten zur Erneuerung eines Umspannwerks = "schwere Wartungsarbeiten"
- Anwendung der besonderen Vertragsbedingungen
 - ↳ Die Grenzwerte für die Nichtverfügbarkeit des Netzes wurden nicht eingehalten.
 - ↳ Feststellung einer Vertragsverletzung durch ENEDIS

GERICHTSENTSCHEIDUNGEN

Zuständigkeit von Handelsgerichten:

- Entscheiden über die Nichteinhaltung der vertraglichen Verpflichtungen durch ENEDIS UND gewähren ggf. Schadensersatz
- CA Paris: Ist die Berufungsinstanz gegen die Entscheidungen des CoRDIS

Beispiele:

- CA Paris, 18. März 2021: bestätigt die Entscheidung des CoRDIS vom 16. Februar 2018
- TC Paris, 2. Oktober 2019: ENEDIS hat seine vertraglichen Verpflichtungen nicht eingehalten, ENEDIS muss den Energieerzeuger entschädigen
- CA Paris, 5. November 2021: bestätigt die Entscheidung TC Paris vom 2. Oktober 2019

Art. L111-91 III des *Code de l'énergie* :

Die Betreiber der öffentlichen Übertragungs- und Verteilungsnetze erstellen Musterverträge für den Netzzugang [...], die sie der Energieregulierungskommission zur Genehmigung und dem zuständigen Minister zur Information vorlegen.

Diese Muster werden auf Initiative des betreffenden Netzbetreibers oder auf Antrag der Energieregulierungskommission aktualisiert.

Die Musterverträge für den Netzzugang, die von der Energieregulierungskommission gemäß diesem III genehmigt wurden, treten an die Stelle der laufenden Verträge zu den von der Kommission festgelegten Bedingungen.

II. ENTSCHÄDIGUNG IM PPA BEI PRODUKTIONSAUSFÄLLEN



Mark to Market Entschädigung

Welche Verträge: PPA mit Fixpreis

Wann: Nach Kündigung des PPA

Warum: Dem Käufer entstehen durch die Kündigung (Mehr-) Kosten: Er kann nicht über den Strom verfügen und muss sich zum Marktpreis versorgen

Bestimmung: Summe der Differenz zwischen dem vereinbarten Strompreis, der für die bis zum Vertragsende noch zu liefernden Strommengen gilt, und dem Marktpreis am Tag der Vertragskündigung

II. ENTSCHÄDIGUNG IM PPA BEI PRODUKTIONSAUSFÄLLEN

Berechnungsbeispiel / Ausgangswerte

- Dauer des PPA: 2 Jahre
- Kündigung nach 1 Jahr
- **Jährliche Produktion:** 15.000 MWh
- **PPA Fixpreis:** 150 €/MWh
- **Spot-Preis:** 300 €/MWh

$$\text{Entschädigung} = 15.000 \text{ MWh} \times (300 - 150) \text{ €/MWh} = 2.250.000 \text{ €}$$

Berechnungsformel: $\text{Jährliche Produktion} \times (\text{Spot-Preis} - \text{PPA Fixpreis}) = \text{Entschädigung}$

EMPFEHLUNGEN FÜR DIE VERTRAGSGESTALTUNG

(Sicht des Betreibers/Verkäufers)

Möglichst enge Beschränkung der Kündigungsgründe

- Keine automatische Kündigung/Vertragsbeendigung bei Produktionsausfall
- Möglichst lange „Vorlaufzeit“ vor Kündigung vereinbaren
- Anspruch des Käufers auf Entschädigung nur bei Verschulden / grober Fahrlässigkeit des Anlagenbetreibers bzw. Verkäufers

Begrenzung der Entschädigungshöhe

Ist eine solche Klausel überhaupt zulässig?

Art. 1231-5 Abs. 1 des franz. Zivilgesetzbuchs (*Code civil*) * :

Wenn im Vertrag festgelegt ist, dass derjenige, der den Vertrag nicht erfüllt, eine bestimmte Summe als Schadensersatz zu zahlen hat, kann der anderen Partei weder eine höhere noch eine niedrigere Summe zugesprochen werden.

Der Richter kann jedoch, auch von Amts wegen, die vereinbarte Vertragsstrafe abmildern oder erhöhen, wenn sie offensichtlich zu hoch oder zu gering ist.

* Pendant des § 343 BGB

Ist eine solche Klausel überhaupt zulässig?

Grundsatz des
französischen
Rechts bei
Schadensersatz-
ansprüchen

Grundsatz der Äquivalenz zwischen dem erlittenen Schaden und dem zu leistenden Schadensersatz.

Unsere Empfehlung an Anlagenbetreiber bei überhöhter Vertragsstrafe:

- Zulässigkeit der Klausel auf der Grundlage von Artikel 1235-1 des *Code civil* bestreiten
- Herabsetzung der Vertragsstrafe auf der Grundlage derselben Vorschrift verlangen.

III. DER NEUE GARANTIEFONDS FÜR CPPA



Garantie Electricité Renouvelable (« GER »)

= Garantiefonds zur Förderung von CPPAs

- Einrichtung wurde vom Gouvernement an Bpifrance anvertraut
- Umgesetzt seit dem 1.9.2023
- Schutz des Energieerzeugers vor dem Ausfall seines Energiekäufers

Funktionsweise

Begünstigte der Garantie ist die Betreibergesellschaft

Die Kosten werden zunächst von der Betreibergesellschaft bezahlt, danach Erstattung durch den Käufer/ Stromabnehmer

Deckt 80 % des vertraglich vereinbarten CPPA-Preises ab.

Inanspruchnahme erst bei Nichtzahlung von mindestens drei Monatsrechnungen

ENTSCHÄDIGUNG

- Abrechnung und Zahlung der Entschädigung erfolgt monatlich
- Höhe :

$(80\% \text{ des vereinbarten CPPA Preises} - \text{Marktpreis}) \times \text{tatsächlich erzeugter Strommenge}$

Berechtigte Betreibergesellschaft:

- Betreibergesellschaft von Onshore-Windparks oder PV-Anlagen,
- die an das öffentliche Stromnetz angeschlossen sind und sich in der französischen Metropole befinden, und
- die noch nicht in Betrieb sind.

Berechtigte Energie Käufer:

- Industrieunternehmen,
- die ihren Hauptsitz und ihre Verbraucherstandort in Frankreich haben, und
- die mit einem Kreditrating der Banque de France zwischen 1+ und 6+ gewertet sind.

Berechtigte CPPA- Verträge:

- jährliche Mindestabnahmemenge: 10 GWh
- Nur sog. “physische” Lieferverträge
- Mindestlaufzeit des PPA: 10 Jahre

III. DER NEUE GARANTIEFONDS FÜR CPPA

Dauer:

- Die Laufzeit der Garantie beträgt maximal 25 Jahren und
- tritt ab dem Zeitpunkt ihrer Unterzeichnung in Kraft.

Kosten:

- Auf Einzelfallbasis gerechnet, abhängig von Erzeugungstechnologie, Laufzeit und jährlicher Stromproduktion.
- Weitere Optionen, die den Kosten beeinflussen:
 - Betrag, unterhalb dessen die Garantie nicht mehr greift (*prix plancher*)
 - Zeit, während deren die Garantie nicht greift (*délai de carence*)
- Die Kosten werden jährlich gezahlt und sind über die Laufzeit des Vertrags degressiv.

IV. AUSGEWÄHLTE FRAGEN AUS DEM VERSICHERUNGSRECHT FÜR DIE ERNEUERBAREN ENERGIEN



IV. AUSGEWÄHLTE FRAGEN AUS DEM VERSICHERUNGSRECHT FÜR DIE ERNEUERBAREN ENERGIEN

A. Anwendbares Recht bei Versicherungsverträge

B. Garantie décennale

A. ANWENDBARES RECHT BEI VERSICHERUNGSVERTRÄGE

FRANZÖSISCHES RECHT



DEUTSCHES RECHT

Z.B.

Verjährungsfrist

Art. L. 114-1 des *Code des assurances*: 2 Jahre

§ 195 BGB: 3 Jahre

Bestimmung des anwendbaren Rechts* :

(Wenn sich das versicherte Risiko auf französischem Staatsgebiet befindet)

Europäisches Recht: Art. 7 VERORDNUNG (EG) Nr. 593/2008 vom 17. Juni 2008 (Rom I)

+

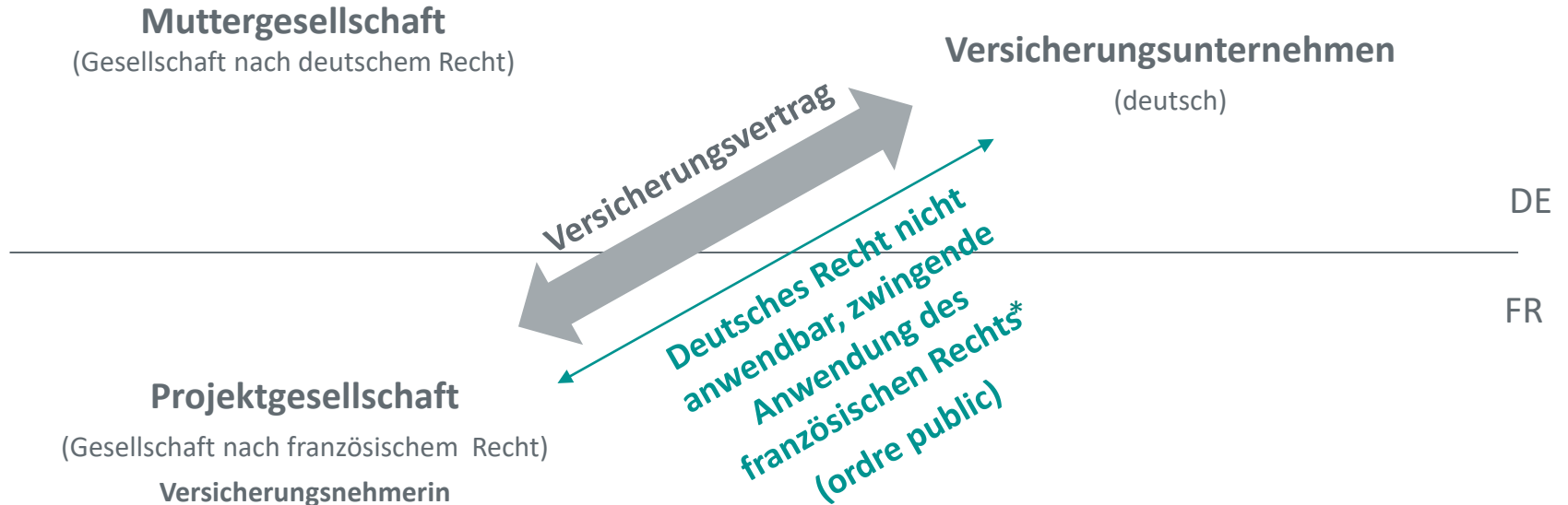
Code des assurances, insb. Artikel L. 181-1

+

Rechtsprechung: C.Cass, 1^{er}ch.civ., 19.12.2012, n°11.20.421

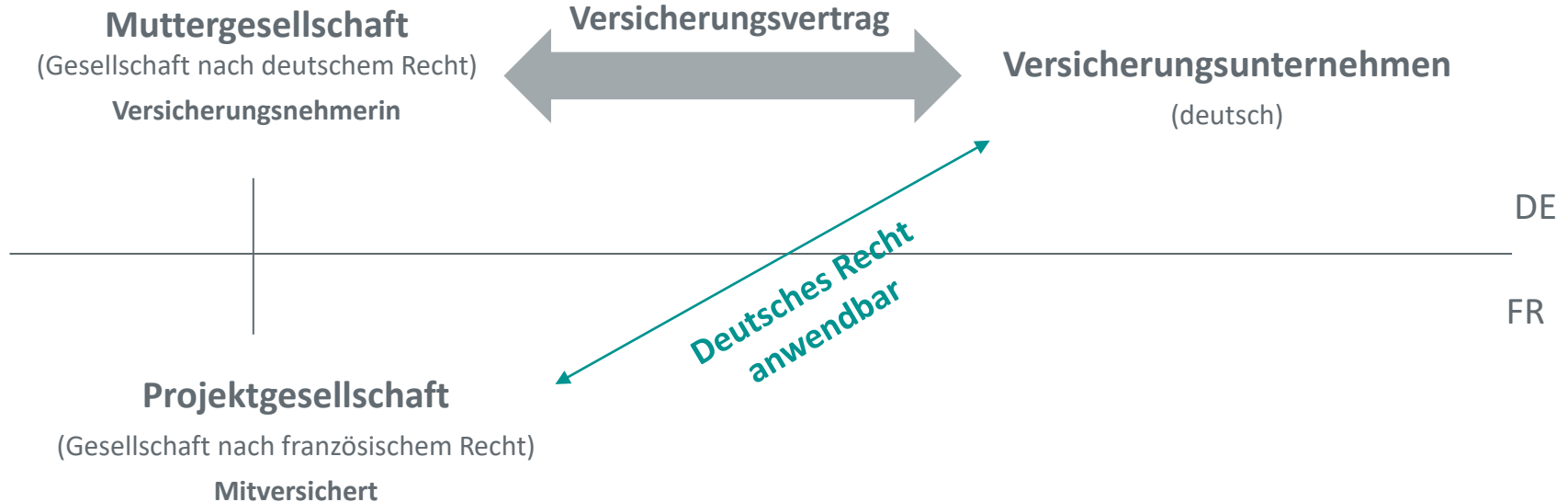
* Bei Großrisiken, Art. L. 181-1, 5^o C.ass : freie Bestimmung des anwendbaren Rechts (Rechtswahl)

A. ANWENDBARES RECHT BEI VERSICHERUNGSVERTRÄGE



* Bei Großrisiken, Art. L. 181-1, 5° C.ass : freie Bestimmung des anwendbaren Rechts (Rechtswahl)

A. ANWENDBARES RECHT BEI VERSICHERUNGSVERTRÄGE



B. GARANTIE DÉCENNALE



Prinzip der zehnjährigen Gewährleistung:

Artikel 1792 ff. des *Code civil*

- Hersteller eines Bauwerks;
- Mangel, der die Stabilität eines Bauwerks beeinträchtigt und es für seinen Zweck unbrauchbar macht;
- Haftung ohne Verschulden;
- Ab dem Zeitpunkt der Abnahme des Bauwerks;
- Für eine Dauer von 10 Jahren.

Versicherungspflicht:

Art. L. 241-1 des
*Code des
assurances*

„Jede natürliche oder juristische Person, die aufgrund der in den Artikeln 1792 ff. des Zivilgesetzbuches festgelegten zehnjährigen Gewährleistungspflicht in Anspruch genommen werden kann, muss eine Versicherung zur Deckung der daraus resultierenden Haftungsrisiken abschließen.“

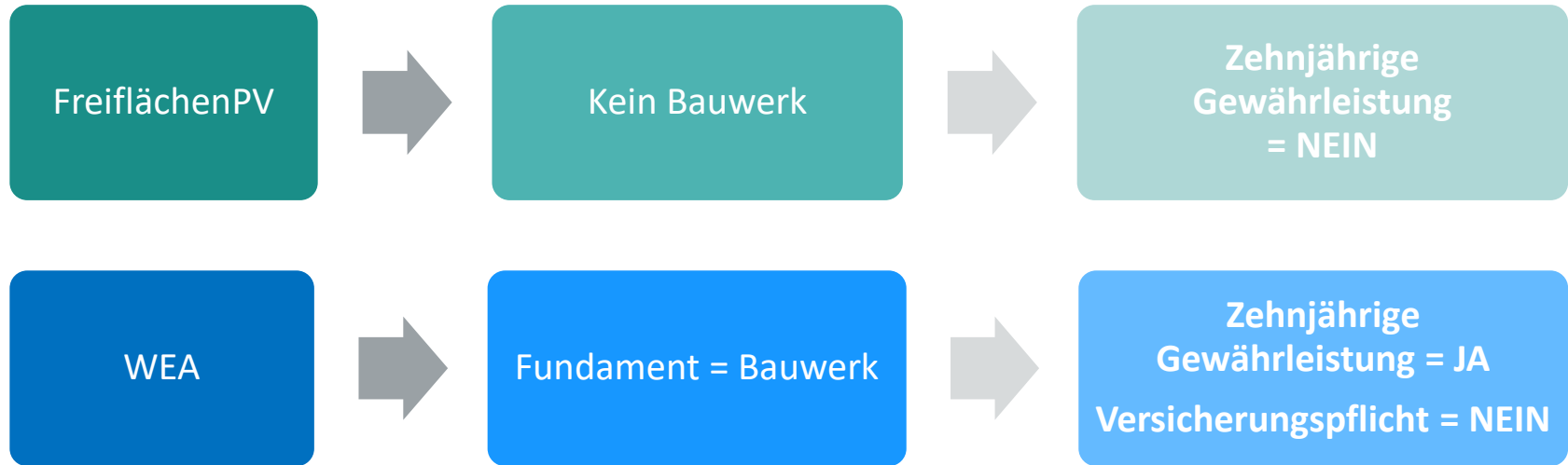


- Für den Bauherrn: Assurance dommages ouvrage
- Für den Bauunternehmer: Assurance de responsabilité décennale

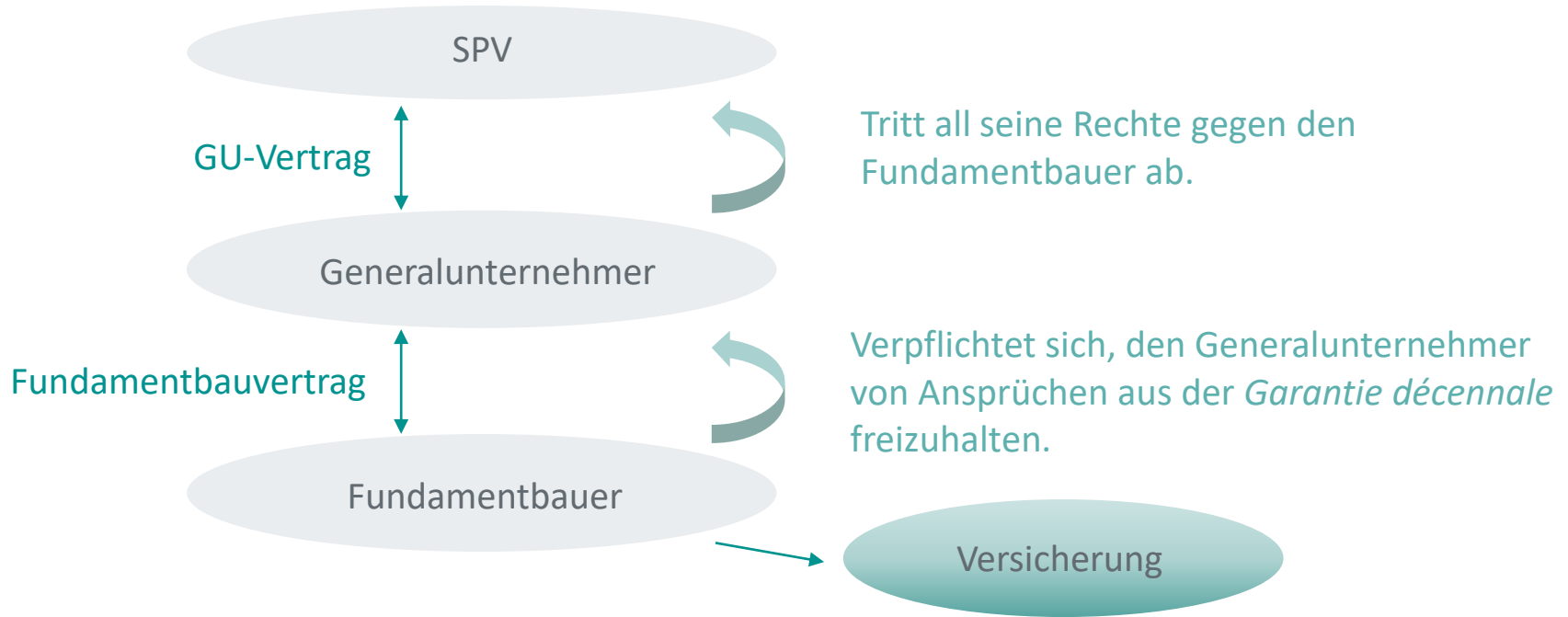
Ausnahme

Art. L. 243-1-1 des *Codes des assurances*: Die Versicherungspflicht gilt nicht für Bauwerke, die Energie transportieren, erzeugen, speichern und verteilen.

Daraus ergibt sich:



Lösung :



VIELEN DANK!

Ich schicke Ihnen den Vortrag auf Wunsch gerne per Mail.
Kommen Sie einfach auf mich zu.

Julie Joulin

Avocate au Barreau de Paris – Collaboratrice

Standort Paris

+33 1 535 346-74

julie.joulin@sterr-koelln.com

www.sterr-koelln.com